

Benutzungsordnung

für die

Mehrzweckhalle Massenbachhausen

vom 22.03.2024

§ 1

Zweckbestimmungen

- (1) Die Mehrzweckhalle Massenbachhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Massenbachhausen gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Zu der Einrichtung „Mehrzweckhalle“ gehört auch der Außenbereich. Diese Benutzungsordnung gilt hier ebenfalls.
- (2) Die Mehrzweckhalle dient dem lehrplanmäßig vorgeschriebenen Sportunterricht der Grundschule Massenbachhausen, Vereinssport sowie der Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) Die Gemeinde kann die Mehrzweckhalle auch an Dritte vermieten.
- (4) Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn ein Benutzungsantrag eine bereits feststehende Regelung berührt. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
- (5) Die schulische Nutzung hat während den üblichen Unterrichtszeiten Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Im Einzelfall kann die Halle nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung auch für andere Zwecke genutzt werden.
- (6) Wird die Halle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, gehen die gemeindlichen Interessen immer denen der übrigen Nutzungsberechtigten vor.

§ 2

Überlassung, Benutzung und Belegung der Mehrzweckhalle

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Mehrzweckhalle besteht nicht. Über die Belegung entscheidet in allen Fällen abschließend die Gemeinde.
- (2) Die Benutzung gilt allgemein als erlaubt für den Sportunterricht der Schulen sowie den Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine im Rahmen des Belegungsplanes oder des Veranstaltungskalenders.
- (3) Die Mehrzweckhalle wird grundsätzlich nur an ortsansässige Nutzer vergeben. Über Ausnahmen (z. B. Benutzung durch auswärtige Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, Institutionen, etc.) entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind insbesondere die Benutzer, Vereine, Veranstalter, Mieter, die Antragsteller nach § 6 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung, alle Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, etc., denen die Benutzung von der Gemeinde in allgemeiner Form oder im Einzelfall erlaubt worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte der Mehrzweckhalle unterwirft sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung. Bereits mit der Antragsstellung unterwirft sich der Antragssteller ebenfalls diesen Bestimmungen.
- (6) Die Mehrzweckhalle sowie deren Ausstattung ist Eigentum der Gemeinde. Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt die Verpflichtung, die Einrichtung in allen Teilen schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer ebenfalls größte Sorgfalt üben. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzungsberechtigte etwaige Mängel nicht vor der Benutzung/Veranstaltung geltend macht.
- (7) Unbefugte Personen haben keinen Zutritt zu der Mehrzweckhalle. Grundsätzlich dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten werden. Nicht berührt von diesem Verbot sind Ärzte und Angehörige des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr bei Unfällen oder sonstigen Notfällen.

§ 3

Betreten der Mehrzweckhalle sowie Pflege und Sauberhaltung der Halle

- (1) Im Rahmen des Sportunterrichts und des Sportbetriebs sind die Benutzer verpflichtet, sich vor dem Betreten der Mehrzweckhalle in den Umkleieräumen umzuziehen. Die Mehrzweckhalle darf nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen, Stollenschuhen oder Sportschuhen mit schwarzen Sohlen ist verboten. Das Gleiche gilt auch für zugelassene Turnschuhe, die zuvor auf der Straße benutzt worden sind. Verboten ist es, Ballharz zu verwenden.

- (2) Die Mehrzweckhalle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereitgestellten Abfalleimer zu benutzen. Nach Beendigung des Übungsbetriebs ist die Mehrzweckhalle aufgeräumt und ordentlich zu verlassen.
- (3) Rauchen ist in der Mehrzweckhalle nicht gestattet.

§ 4

Benutzung der Mehrzweckhalle durch Schulen

- (1) Die Schulsportbelegung der Mehrzweckhalle im Rahmen des Lehrplanes obliegt grundsätzlich den Schulen in Massenbachhausen. Für die schulsportliche Benutzung ist die Schulleitung federführend verantwortlich.
- (2) Die Mehrzweckhalle darf während des Schulsportunterrichts nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Sportlehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Schüler dürfen die Sportstätte ohne Aufsicht nicht betreten.
- (3) Der verantwortliche Sportlehrer hat sich vor Beginn des Unterrichts zu vergewissern, dass ein reibungsloser Ablauf möglich ist bzw. keine Beschädigungen vorhanden sind.

§ 5

Benutzung der Mehrzweckhalle durch Vereine (Übungsstunden)

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle für den Vereinssport erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes.
- (2) An Samstagen und Sonntagen haben Veranstaltungen Vorrang vor dem Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Die Benutzer und die Vereine haben keinen Anspruch auf Beibehaltung der im Belegungsplan festgelegten Benutzungszeiten und -stunden. Sofern die zugeteilten Benutzungsstunden nicht mehr, nur unregelmäßig oder nur durch einen kleinen Personenkreis belegt sind, steht eine Streichung im Belegungsplan und die anderweitige Vergabe der Belegungszeit im Ermessen der Gemeinde.
- (4) In der Mehrzweckhalle können Vereinssportveranstaltungen örtlicher und überörtlicher Art durchgeführt werden. Zeitpunkt und Dauer solcher Veranstaltungen sind frühzeitig bei der Gemeinde anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Bei Sportveranstaltungen an Schultagen ist außerdem das Einverständnis der Schulleitung notwendig, sofern der Schulsportunterricht berührt wird.
- (5) Bei der Benutzung der Mehrzweckhalle durch Vereine bzw. deren Abteilungen ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters zwingend vorgeschrieben. Ohne aufsichtsführende Person ist der Zutritt zu der Mehrzweckhalle nicht gestattet.
- (6) Die Vereine und Abteilungen haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich zu benennen. Nur diese Personen erhalten gegen Unterschrift einen Chip für die Mehrzweckhalle. Die Gemeinde kann die ausgegebenen Chips jederzeit zurückverlangen. Die

Besitzer der Chips und die Vereine, für die die Übungsleiter und deren Stellvertreter tätig sind, haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung und die Rückgabe der Chips, ebenso für deren Verlust.

- (7) Der verantwortliche Übungsleiter hat sich vor Beginn der Übungsstunde zu vergewissern, dass ein reibungsloser Ablauf möglich ist bzw. keine Beschädigungen vorhanden sind.
- (8) Das Betreten der Mehrzweckhalle erfolgt nur durch den jeweils bestimmten Eingang. Während der Belegung durch die Vereine und Vereinsabteilungen haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins bzw. der Abteilung sind. Es bleibt den Vereinen und Abteilungen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Für diese Personen haben die Vereine und Abteilungen jedoch das volle Haftungsrisiko zu tragen.
- (9) Umfang und Art der Benutzung werden nur im Rahmen der jeweils geltenden Trainings- und Wettkampfbestimmungen und der Spielordnung für Hallensportarten gestattet. Übungen und Spiele die aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der vorhandenen Einrichtungen nicht zugelassen sind, dürfen nicht durchgeführt werden. Bei der Nutzung des kleineren, quer angeordneten Volleyballfeldes müssen (aufgrund des zu geringen seitlichen Mindestabstandes) Matten als Schutz vor den Wänden aufgestellt werden. Weitere besondere Anordnungen über die Zulassung und Ablehnung von Trainings- und Spielarten bleiben der Gemeinde vorbehalten.
- (10) Der Übungsbetrieb dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind Übungsstunden, für die der Belegungsplan andere Zeiten vorsieht. Die Mehrzweckhalle einschließlich der Umkleide- und Duschräume muss 45 Minuten danach verlassen sein. Die abendliche Nutzung der Mehrzweckhalle endet in der Regel einschließlich Duschen und Umkleiden spätestens um 22.45 Uhr.

§ 6

Überlassung, Benutzung und Belegung der Mehrzweckhalle - Veranstaltungen

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nicht allgemein als erteilt gilt (durch Eintrag im Veranstaltungskalender), ist sie bei der Gemeindeverwaltung Massenbachhausen rechtzeitig (mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung bzw. Nutzung) schriftlich zu beantragen. Die Mehrzweckhalle darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Die Gemeinde kann die Überlassung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und - soweit geboten - mit besonderen Auflagen versehen.
- (3) Eine erteilte Erlaubnis (allgemein oder für einen Einzelfall) kann widerrufen werden, wenn
 - das Programm oder einzelne Programmteile von der Gemeinde beanstandet werden und der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit ist

- nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Überlassung der Halle nicht zugestimmt hätte;
- die Mehrzweckhalle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird;
- die Halle wegen höherer Gewalt oder aus technischen Gründen nicht benutzt werden kann;
- die Bestimmungen/Vorgaben dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden oder das/die festgesetzte Benutzungsentgelt/Sicherheitsleistung/Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt wird/worden ist.

Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis werden in allen Fällen ausgeschlossen.

- (4) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen weitere Anmeldungen, Genehmigungen, Gestattungen, usw. erforderlich sind, hat dies der Nutzungsberechtigte rechtzeitig selbst zu veranlassen. Er ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs-, bau- gesundheits- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haftbar. Ebenso sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes sowie der GEMA einzuhalten.
- (5) Die Benutzung der Lautsprechanlage und der Bühnentechnik bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde. Bei Nutzung der eingebauten Licht- und Beschallungstechnik kann die Gemeinde verlangen, dass eine von der Gemeinde beauftragte Person die Nutzung gegen Bezahlung betreut.
- (6) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (7) Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (8) Sofern der Chip nur befristet für die Dauer der Veranstaltung übergeben wurden, ist dieser am folgenden Werktag zurückzugeben. Eine Weitergabe des Chips an Dritte ist nicht zulässig. Die Besitzer der Chips und der Nutzungsberechtigte haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung, die Rückgabe sowie für Verlust.

§ 7

Benutzung der Geräte und Einrichtungen

- (1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Auf die Überlassung von gemeindeeigenen Sportgeräten besteht kein Anspruch.
- (2) Die vorhandenen Sportgeräte sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Das Mobiliar (insbesondere die Tische und Stühle) dürfen ausschließlich im Inneren der Mehrzweckhalle benutzt werden. Eine Nutzung außerhalb ist untersagt.

- (3) Mängel an Geräten und Einrichtungen sind vor Benutzung der Gerätschaften dem Bauhof anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Verlust oder Beschädigung von Geräten oder Einrichtungen. Zur Meldung verpflichtet ist der Übungsleiter, Sportlehrer oder Veranstalter. Geräte und Einrichtungen, die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.
- (4) Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen keine Sportgeräte aus der Mehrzweckhalle entfernt werden. Bei Entnahme von Geräten oder bei Verwendung außerhalb des Gemeindegebietes ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (5) Beim Transport ist darauf zu achten, dass der Hallenboden geschont und nicht beschädigt wird. Geräte und Matten dürfen nicht geschoben oder geschleift werden. Vorhandene Transporteinrichtungen sind zu benutzen. Barren, Turnpferde, Turnböcke, usw. sind nach ihrer Benutzung auf Normalhöhe zurückzustellen.
- (6) Für Ballspiele im Hallenbereich dürfen nur Bälle benutzt werden, die keine Verschmutzung bspw. durch frühere Verwendung im Freien verursachen.
- (7) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

§ 8

Bewirtschaftung der Halle

- (1) Für die Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle bei öffentlichen Veranstaltungen (Turniere, Ausstellungen, Konzerte usw.) steht die Küche der Mehrzweckhalle zur Verfügung. Der Nutzer hat sich durch eine von der Gemeinde beauftragte Person in die Bedienung der Küchengeräte einweisen zu lassen.

Eine ggf. erforderliche Reinigung des Inventars bevor es in Gebrauch genommen wird, obliegt dem Nutzer.
- (2) Kücheneinrichtung, Küchengeräte, Küchenmaschinen, usw. sowie das vorhandene Inventar werden von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar von der Gemeinde übergeben. Nach dem Ende der Veranstaltung ist die Einrichtung und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt unverzüglich der von der Gemeinde bestellten Person zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob das Inventar defekt geworden oder abhanden gekommen ist, alles ordnungsgemäß gereinigt wurde und Gebäude oder Einrichtungsteile beschädigt worden sind.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar auf eigene Kosten zu ersetzen sowie die Kosten der Reparaturen bzw. der Ersatzbeschaffung zu tragen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Gemeinde mit Rechnungsstellung an den Nutzungsberechtigten. Dasselbe gilt für Beschädigungen des Gebäudes oder von Einrichtungsteilen. Sofern eine nachträgliche Reinigung der Geräte notwendig ist, wird diese von der Gemeinde durchgeführt und dem Nutzungsberechtigten die Kosten in Rechnung gestellt.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat bei der Bewirtung selbst für das erforderliche fachkundige Personal zu sorgen. Er ist hierfür der Gemeinde, den Behörden, Benutzern, Besuchern und sonstigen Dritten gegenüber verantwortlich und haftbar.
- (5) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
- (6) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen und das Mobiliar abzureiben.

§ 9

Zusatzvorschriften für Veranstaltungen

- (1) Für die Zeit der Veranstaltung sowie des Auf- und Abbaus bzw. zur Vorbereitung wird die Verkehrssicherungspflicht (unter Anderem die Räum- und Streupflicht) für Gebäude, Inventar und Außenbereich auf den Veranstalter übertragen.
- (2) Je nach Art und Veranstaltung kann die Gemeinde verlangen, dass der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst bzw. eine Sicherheits-, Sanitäts- und Feuerwache für die Veranstaltung bestellt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Dekorationen (z.B. Plakate) ohne Beschädigung von Teilen der Mehrzweckhalle wieder entfernt werden können; sie darf weder auf Sichtbetonflächen noch auf Glasflächen angebracht werden
 - die Dekorationen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen;
 - die Dekorationen den Veranstaltungs-/Hallenbetrieb nicht mehr als unbedingt notwendig stören;
 - sofern nötig und möglich, der Bodenbelag durch eine Auflage geschützt wird;
 - die Notausgänge und Fluchtwege während der Veranstaltung frei zugänglich gehalten werden.
- (4) Es ist untersagt Brauereigarnituren aufzustellen.
- (5) Das Auf- und Abstuhlen sowie der Auf- und Abbau der Tische hat der Nutzungsberechtigte selbst zu besorgen. Der Nutzungsberechtigte hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Insbesondere sind bei Veranstaltungen, bei denen aufgetischt wird, die Vorgaben des Bestuhlungsplanes zu beachten.

Die Auf- und Abbauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Nach Ende der Veranstaltung oder am Tag nach der Veranstaltung (sofern diese an einem Freitag oder Samstag

stattfindet) sind die Tische vor dem Aufräumen nass abzuwischen und danach trocken zu reiben. Der Veranstalter hat alle genutzten Räume sowie die Eingangsbereiche nach dem Ende der Veranstaltung in einem sauberen, aufgeräumten Zustand besenrein zu verlassen (siehe zusätzlich § 8 (6)). Die Kosten für ein eventuell notwendiges nachträgliches Reinigen werden dem Nutzungsberechtigten von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

- (7) Die Nassreinigung des Hallenbodens, der Duschräume und der WCs übernimmt die Gemeinde. Die Kosten hierfür sind im Benutzungsentgelt enthalten.
- (8) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Nutzungsberechtigte für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz ist auszuhängen.

§ 10

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit inner- und außerhalb der Mehrzweckhalle zuwider läuft.
- (2) Der Vertragsnehmer überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Nutzungsberechtigter das Hausrecht aus und ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die den Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Mehrzweckhalle oder dem Außenbereich zu verweisen. Das ständige Hausrecht der Gemeinde in Vertretung durch den Bürgermeister oder eines Bevollmächtigten bleibt davon unberührt.
- (3) Bei Sportveranstaltungen dürfen Zuschauer nur auf den ihnen zugewiesenen Bereichen Platz nehmen. Das Spielfeld darf von den Zuschauern nicht betreten werden.
- (4) Die Betreuung der Heizungs- und Lüftungsanlage erfolgt ausschließlich durch hierzu von der Gemeinde speziell eingewiesene oder beauftragte Personen.
- (5) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Gebäude und im Außenbereich nicht abgebrannt werden. Ebenfalls dürfen im Innenbereich der Halle keine Nebelmaschinen benutzt werden, da eine optische Rauchmeldeanlage installiert ist.
- (6) Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen entstehen. Es ist zu beachten, dass mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22 Uhr, ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten ist (§ 117 OWiG). Fenster und Türen der Räume, in denen ungebührlicher und ruhestörender Lärm verursacht wird, sind zu schließen. Zusätzlich soll die Lautstärke von

Personen im Hallenumfeld nach 22 Uhr auf ein erträgliches Minimum reduziert werden.

- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Türen der Mehrzweckhalle und der Nebenräume beim Verlassen abzuschließen, die Fenster und Lüftungsflügel zu schließen und die Beleuchtung abzuschalten. Die Jalousien der Halle sind vor dem Verlassen der Halle hochzufahren.
- (9) Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.
- (10) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds, usw. in die Mehrzweckhalle ist verboten.
- (11) Tiere von Besuchern dürfen in die Mehrzweckhalle nicht mitgenommen werden.
- (12) Durch Ordnungspersonal ist dafür Sorge zu tragen, dass die ausgewiesenen Parkplätze und Notparkplätze ordnungsgemäß bedient werden. Die Zugänge zur Mehrzweckhalle muss für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr frei gehalten werden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten, den Besuchern, Zuschauern und allen Personen, die sich in der Mehrzweckhalle, den Nebenräumen oder im Außenbereich aufhalten nur für Schäden, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden können.

Für alle anderen Schäden wird nicht gehaftet und kein Schadenersatz geleistet. Die Gemeinde haftet auch nicht für unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung oder den Sportbetrieb behindernden Ereignisse.

- (2) Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Nutzungsberechtigte die Gemeinde von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, der Räume, des Inventars, der Gerätschaften sowie der Zugänge hierzu entstehen.

Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und/oder Beauftragte.

- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Personen- und/oder Sachschadens im Rahmen der Überlassung der Einrichtung unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, der Gemeinde alle in diesem Zusammenhang gegen sie geltend gemachten Ansprüche (einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten) in voller Höhe zu ersetzen.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Nutzungsberechtigte der Gemeinde gegenüber für jegliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der überlassenen Einrichtung, der Räume, des Inventars, der Gerätschaften sowie der Zugänge hierzu stehen.

Die Haftung erstreckt sich auch auf deren Mitglieder, Be-

dienstete, Beauftragte, etc. sowie auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung der Veranstaltung oder den Auf-räumarbeiten entstanden sind.

- (5) Der Nutzungsberechtigte hat zur Deckung eventueller Personen- und/oder Sachschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr hierüber ein Nachweis vorgelegt und ggf. eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird.
- (6) Haften mehrere Nutzungsberechtigte, Besucher, Zuschauer, etc. nebeneinander, haften diese der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (8) Die Gemeinde übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Nutzungsberechtigten, der Zuschauer oder Besucher in der Einrichtung. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, sonstigen persönlichen Gegenständen, Waren, etc. übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 12 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Mehrzweckhalle zeitlich befristet oder dauerhaft untersagen.

§ 13 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung „Mehrzweckhalle Massenbachhausen“ werden Benutzungsentgelte nach der als Anlage Nr. 1 beiliegenden Entgeltordnung erhoben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 22.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über den Betrieb, die Ordnung und die Erhebung einer Benutzungsgebühr bzw. eines Benutzungsentgelts für die Mehrzweckhalle Massenbachhausen außer Kraft.

Massenbachhausen, 22.03.2024

Nico Morast
Bürgermeister

Anlagen:

1. Entgeltordnung
2. Bestuhlungsplan Varianten 1 – 5

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht sowie für Singular und Plural.